

STATUTEN

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Gesellschaft zur Förderung der Forschung und Ausbildung in Unternehmenswissenschaften an der ETH Zürich“ (nachfolgend als Gesellschaft bezeichnet) besteht ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Ziel und Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Austausch zwischen der Wirtschaft und der Forschung sowie Ausbildung auf dem Gebiet der Unternehmenswissenschaften an der ETH Zürich.

Ziele sind:

- Förderung des gegenseitigen Wissenstransfers zwischen Universitäten, Hochschulen und Wirtschaft
- Berufliche und wissenschaftliche Weiterbildung ihrer Mitglieder begünstigen
- Anlässe zur Verstärkung des Networkings bieten
- Aufbau eines Netzwerks: Kontakt und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Gesellschaften oder Stiftungen aufbauen, insoweit dies direkt oder indirekt die Ziele der Gesellschaft unterstützt
- Nachhaltige Bewirtschaftung des Vereinsvermögens

Als Destinatäre kommen in Frage:

- Die ETH Zürich als Gesamteinstitution, ihre Departemente, Institute und Professuren, die sich mit Forschung und Ausbildung in Unternehmenswissenschaften befassen
- Die an der ETH Zürich auf dem Gebiet der Unternehmenswissenschaften forschenden und lehrenden Personen
- Die an der ETH Zürich studierenden Personen, die sich auf die Übernahme unternehmerischer Verantwortung in technologieintensiven Unternehmen vorbereiten

Ein Rechtsanspruch dieser Destinatäre wird ausgeschlossen.

Art. 3 Verhältnis zur Stiftung

Die Gesellschaft verfolgt ihren Zweck gemeinsam mit der im Jahr 1984 von ihr errichteten „Stiftung zur Förderung der Forschung und Ausbildung in Unternehmenswissenschaften an der ETH Zürich“ (nachfolgend als Stiftung bezeichnet). Stiftung und Gesellschaft anerkennen sich gegenseitig als selbständige, unabhängige und gleichberechtigte Partner. Der Vorstand delegiert jährlich zwei Personen in den Stiftungsrat. Die Vertreter im Stiftungsrat erstatten der Vereinsversammlung Bericht über die Geschäftsführung der Stiftung sowie über die unterstützten Projekte.

Art. 4 Reglemente / Projektevaluation

Der Vorstand kann über die Organisation der Gesellschaft und die Durchführung des Gesellschaftszwecks ein oder mehrere Reglemente erlassen, insbesondere:

- Geschäftsführungsreglement
- Forschungsförderungsreglement
- Anlagereglement

Art. 5 Mitgliedschaft

Die Gesellschaft kennt folgende Kategorien von Mitgliedern:

1. Firmen, Vereine, Verbände etc.
2. Gönner
3. In Ausnahmefällen Einzelmitglieder mit besonderem Bezug zum Zweck

4. Ehrenmitglieder
5. Mitglieder des Stiftungsrates (ex-officio)

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Kündigung muss schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen. Bestehende Verpflichtungen bleiben erhalten. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es den Interessen der Gesellschaft zuwiderhandelt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt.

Art. 6 Mittel der Gesellschaft

Die Mittel der Gesellschaft setzen sich zusammen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- den Gönner-Beiträgen
- dem Vermögen und den Vermögenserträgen
- den Einnahmen aus Veranstaltungen, Publikationen u.ä.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind von jeder persönlichen Haftung befreit und können nicht zu Nachschüssen verpflichtet werden. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Art. 7.1 Vereinsversammlung

Die Gesellschaft hält alljährlich, spätestens sechs Monate nach Geschäftsabschluss, die ordentliche Vereinsversammlung ab. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder der Gesellschaft sind berechtigt, die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung zu verlangen.

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- Wahl des Vorstandes;
- Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Budgets;
- Jahresbeiträge für die verschiedenen Mitgliedschaftskategorien
- Änderung der Statuten;
- Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft.

In der Vereinsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stellvertretung durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Einladung zur Vereinsversammlung muss mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin erfolgen. Anträge von Mitgliedern müssen 10 Tage vor der Versammlung am Sitz der Gesellschaft eingetroffen sein. Über die Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 7.2 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei von der Vereinsversammlung gewählten Mitgliedern zusammen und konstituiert sich selbst (Präsident, Vize-Präsident, Quästor, Aktuar und Beisitzer). Als Vorstandsmitglieder wählbar sind Delegierte von Firmen, Vereinen, Verbänden sowie Einzelmitglieder. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen. Für die Zeit Ihrer Amtsdauer wird ihnen der Mitgliederbeitrag erlassen. Der Vorstand trifft so oft als notwendig, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr, zusammen.

Der Vorstand bezeichnet diejenigen Personen, die berechtigt sind, für die Gesellschaft rechtsverbindlich zu zeichnen. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden. Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach aussen, soweit nicht ein anderes Vorstandsmitglied speziell beauftragt wird.

Der Vorstand besorgt die Geschäfte der Gesellschaft, welche nicht der Vereinsversammlung unterliegen.

Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

- Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung
- Bestimmung der Vertreter im Stiftungsrat der Stiftung
- Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
- Erlass von Reglementen
- Evaluierung förderungswürdiger Projekte und die projektbezogene Vergabe von Förderungsmitteln

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder, sofern 50% oder mindestens 3 Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit Stichtscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Bei Beschlüssen über die Vergabe von Förderungsmitteln sind die Personen, die gleichzeitig die Voraussetzungen als Destinatäre im Sinne von Art. 2 erfüllen, nicht stimmberechtigt. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 7.3 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle hat jährlich zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag über die Jahresrechnung vorzulegen. An Stelle der zwei Rechnungsrevisoren kann ausnahmsweise eine von der Gesellschaft unabhängige Revisionsgesellschaft gewählt werden.

Art. 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 9 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist am Sitz der Gesellschaft.

Art. 10 Statutenänderungen

Statutenänderungen können von der Vereinsversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 11 Liquidation

Für die Auflösung der Gesellschaft bedarf es einer Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Das Vermögen der Gesellschaft ist nach Tilgung aller Verbindlichkeiten Institutionen mit vergleichbarem Zweck zuzuwenden

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 15. Mai 2012 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 19. Mai 2011.

Präsident

Vizepräsident